

## Europäische Biozid-Richtlinie

### Algenbekämpfungsmittel und andere Biozide – Änderungen beim Verbraucherschutz

Stefan Nowicki \*

Biozid-Wirkstoffe oder -Produkte sind nach Art. 2 Abs. 1a der EG-Richtlinie "Wirkstoffe und Zubereitungen, ... die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischen Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen." Wichtig ist die ausgelobte Zweckbestimmung im Sinne der Produkteigenschaften. Stoffe und Zubereitungen mit Attributen wie desinfizierend, antimikrobiell, algenvernichtend usw. gelten als Biozid-Produkte im Sinne der Richtlinie. Zu den Untergruppierungen der Biozide (Sammelbegriff) gehören auch die Algizide. Dies bedeutet, dass alle (!) derzeit im Handel erhältlichen Algenbekämpfungsmittel der neuen Gesetzgebung unterliegen.

Mit der schon 1998 verabschiedeten Richtlinie 98/8/EG (Biozid-Richtlinie) soll das Inverkehrbringen solcher Produkte einschließlich Verkauf und Lieferung an den Händler EU-weit einheitlich geregelt werden. Die europäische Kommission startete zunächst ein Arbeitsprogramm (Review-Programm) zur Bewertung der Wirkstoffe in Biozid-Produkten, die vor dem Mai 2000 in Verkehr waren. Eine Verordnung legte Ende September 2000 fest, dass die Industrie biozide Wirkstoffe, die auf dem Markt bleiben sollen, binnen 18 Monaten (die Frist wurde etwas verlängert) beim europäischen Chemikalienbüro registrieren lassen sollte. Hatte die europäische Kommission die Notifizierung anerkannt, konnte der Wirkstoff vorerst in Verkehr bleiben. Wurde ein Wirkstoff dagegen weder identifiziert noch notifiziert, durfte er bereits seit dem 14.12.2003 nicht mehr in Verkehr gebracht und verwendet werden. Solche Produkte mussten mit Stichtag vom 14. Dezember 2003 aus den Handelsregalen genommen werden. Bei Verstößen drohten drastische Strafen.

#### Auflagen an die Hersteller

Hat ein Hersteller die Registrierungsverfahren der EU durchlaufen, muss er seit September 2002 nach § 15a Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 9 des neuen Chemikaliengesetzes bei jeglicher Werbung (Broschüren, Flyer, Verpackungen, Internet usw.) auch für Algenbekämpfungsmittel einen Warnhinweis platzieren: "Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen." Dieser Passus muss sich optisch von der gesamten Werbung deutlich abheben. Bei Produkten für das Ausland ist der Hinweis in der jeweiligen Landessprache zu formulieren. Zudem musste für Algenbekämpfungsmittel, die vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr waren, bis zum 13. Mai 2003 eine Mitteilung an das Bundesinstitut für Risikobewertung als zentrale Erfassungsstelle für Vergiftungen, gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie Umweltmedizin erfolgen.

Seit dem 29. Juli 2004 darf gemäß der novellierten Zubereitungsrichtlinie in der Fassung 88/379/EWG als Teil der neuen Gefahr-

stoffverordnung die Kennzeichnung von Biozid-Produkten weder irreführend sein noch einen übertriebenen Eindruck vermitteln. Unzulässig sind Aussagen wie 'niedriges Risikopotenzial', 'ungiftig' oder 'unschädlich'. Darüber hinaus sind neue Kennzeichnungspflichten zu beachten. Zu den vorgeschriebenen, deutlich les- und unverwischbar anzubringenden Angaben gehören:

1. Bezeichnungen jedes Wirkstoffes und seiner Konzentration;
2. Art der Zubereitung;
3. mögliche unerwünschte Nebenwirkungen und Anweisungen für erste Hilfe;
4. bei beigefügtem Merkblatt Hinweis: "vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen";
5. Anweisungen für die sichere Entsorgung von Produkt und Verpackung, ggf. Verbot der Wiederverwendung der Verpackung;
6. Chargennummer und Verfallsdatum;
7. für die Biozid-Wirkung erforderlicher Zeitraum, Sicherheitswartzeiten, Einzelheiten zur Reinigung der Ausrüstung, Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung, Lagerung und Transport;
8. Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere zum Schutz von Nichtzielorganismen und vor Wasser-Kontamination;
9. für mikrobiologisch basierte Produkte Kennzeichnungserfordernisse zum Schutz von Arbeitnehmern vor biologischen Arbeitsstoffen.

Wurde das Produkt zugelassen oder registriert, kommen ergänzende Pflichtangaben hinzu:

1. behördliche Zulassungsnummer;
2. zugelassene Verwendungszwecke;
3. Gebrauchsanweisung und Aufwandsmenge für jede Verwendung und
4. ggf. Verwenderkategorien.

#### Nutzen für den Endverbraucher

Verantwortungsbewusste Hersteller mit fundierter chemischer Sachkunde haben ihre Produkte inzwischen sorgfältig ausgestattet, gekennzeichnet und dokumentiert. Damit ist der Verbraucher über Inhaltsstoffe und Handhabung umfassend informiert und kann entscheiden, welches Produkt ihm geeignet erscheint. Weiter haben gesetzkonform handelnde Produzenten die Behörden einschließlich der Giftinformationszentralen über die exakte Zusammensetzung der betreffenden Produkte informiert, um bei Unsicherheit oder im Notfall sofort helfen zu können.

Die Aufsichtsbehörden werden jetzt die Produktlandschaft begutachten und nicht zugelassene, nicht oder falsch gekennzeichnete Produkte aus den Regalen räumen lassen. Abmahnvereine stehen in den Startblöcken. Aber auch Handel und Verbraucher können dazu beitragen, die Branche 'sauber' zu halten. Fragwürdige, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete und registrierte Produkte sollten nicht gekauft, der Hersteller an die gesetzlichen Pflichten erinnert oder die Aufsichtsbehörden (meist das Gewerbeaufsichtsamt) in Kenntnis gesetzt werden, dass geltendes Recht gebrochen wird bzw. eine Gefährdung für Mensch, Tier und Umwelt vorliegen könnte. – Als Folge wird es eine Bereinigung des Biozid-Marktes einschließlich der Algenbekämpfungsmittel geben.

\* Dipl.-Chem. Dr. Stefan Nowicki ist Physiko-Chemiker mit Spezialgebiet in der Phasen- und Grenzflächenchemie. Als Prokurist und Leiter Forschung und Entwicklung der Söll GmbH in Hof/Oberfranken gehört zu seinem Aufgabengebiet die chemikalienrechtliche Überwachung und Ausstattung der Produkte und die Einhaltung der o.a. Richtlinien beim Tochterunternehmen Lavaris-Lake GmbH.

**Kontakt:** Söll GmbH, Schleizer Straße 105, D-95028 Hof,  
Tel.: 0 92 81 / 72 85-0 ([info@soelltec.de](mailto:info@soelltec.de), <http://www.soelltec.de>)